

Beschluss Umlaufverfahren im Nachgang zur Vollversammlung am 22.02.2021
per Video-/Telefonschaltkonferenz, TOP 5.1

**Betr.: Änderung der Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen,
die gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und
Jugendhilfe - einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für
Kinder)**

Beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014

Hier:

- Aufnahme von Heilerziehungspfleger/innen in den Fachkräftecatalog
 - Aufnahme des ergänzenden Beschlusses der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses am 20.06.2016 zum Einsatz von Auszubildenden und Studierenden in dualen, berufsbegleitenden Ausbildungs- und Studiengängen in gemäß § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)
-

Beschluss:

Die „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.2.2014, werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.2.1.3, Satz 2 wird im Aufzählungspunkt „Sonstige Fachkräfte“ „mit sonderpädagogischem Schwerpunkt“ ersetzt durch „für das Lehramt an Förderschulen“. In Satz 3 wird nach „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung“ eingefügt „sowie in Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen (SGB IX) auch an Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung“.
2. In Ziffer 4.2.1.4, Satz 1 wird nach dem Aufzählungspunkt „Staatlich anerkannte Erzieher/-innen“ als zusätzlicher Aufzählungspunkt „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger“ eingefügt. Im Aufzählungspunkt „Sonstige Fachkräfte“ wird „und Sonderpädagogik als Schwerpunkt“ gestrichen.
3. In Ziffer 4.2.1.7 wird im 1. Aufzählungspunkt „SGB XII“ durch „SGB IX“ ersetzt und der Satz „Es können auch staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger eingesetzt werden.“ gestrichen.

4. In Ziffer 4.2.1.5 wird folgender Absatz eingefügt:

„Für Auszubildende und Studierende in dualen, berufsbegleitenden (sozial-)pädagogischen sowie praxisintegrierten Ausbildungs- und Studiengängen gilt: Der Einsatz kann mit 0,5 Stellenanteilen (inkl. Nachtbereitschaften) im ausgewiesenen Personalschlüssel einer Schichtdienstgruppe anerkannt werden. Es müssen dazu folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Im Falle einer Erstausbildung:
 - Frühestens ab dem 5. Fachsemester bzw. dem 3. Ausbildungsjahr.
 - Mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- Im Falle einer Zweitausbildung:
 - Es liegt eine abgeschlossene Ausbildung mit staatlicher Anerkennung bzw. staatlicher Prüfung, Kammerabschluss oder einem sonstigen Studienabschluss vor.
 - Der Träger begründet die besondere persönliche Eignung (nachgewiesen z.B. durch Tätigkeiten in der Jugendarbeit, Praktika, Erfahrungen in der Arbeit mit Auszubildenden usw.).
 - Die berufsbegleitende sozialpädagogische Ausbildung wurde nachweislich begonnen (Bescheinigung der Ausbildungsstelle wird vorgelegt).
- Außerdem muss sichergestellt sein:
 - Der Träger setzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Ausbildungsphasen angemessen und bezogen auf die jeweilige tatsächliche Anwesenheit im Gruppendienst ein.
 - Der Träger gewährleistet, dass eine Hintergrundbereitschaft (Rufbereitschaft, Hintergrundbereitschaft) durch Fachpersonal vorhanden und eine Fachkraft in Notfällen kurzfristig einsatzbereit ist.
 - Pro Gruppe kann nur eine Kraft (inkl. Personen im Anerkennungsjahr) in Ausbildung eingesetzt werden.
 - Die Ausbildung wird im zeitlichen Rahmen beendet. Der Träger informiert das örtliche Jugendamt über die Beendigung/den Abschluss oder den Abbruch der Ausbildung. Bei Abbruch bzw. endgültigem Nichtbestehen der Ausbildung erlischt die Regelung.

Begründung:

Zu Nr. 1-3:

Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger verfügen über eine fachschulische Ausbildung auf dem Niveau des DQR 6. Sie sind bislang als Fachkräfte in Einrichtungen für junge Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen zugelassen. Der Fachausschuss kommt jedoch zur der Einschätzung, dass diese auf Grundlage ihrer Ausbildung auch eine fachliche Eignung für eine Tätigkeit in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben. Die Ergänzung des Fachkräftecatalogs erfolgt überdies analog zu entsprechenden Erweiterung des Fachkräftecatalogs für Kindertageseinrichtungen in § 25b HKJGB. Mit Blick auf die komplexen Problemlagen der in den stationären Hilfen zur Erziehung betreuten Kinder und Jugendlichen sowie dem fachlichen Anspruch, in höherem Umfang auch inklusive pädagogische Angebote in der Jugendhilfe zu gestalten, können Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger im Rahmen von

multiprofessionellen Teams in Einrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung, geeigneter Betreuungskonzepte leisten. Die gegebenenfalls erforderliche fachspezifische Nachqualifizierung im Feld der Hilfen zur Erziehung obliegt der Verantwortung der einstellenden Träger.

Demzufolge kommen Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger bei entsprechender Nachqualifizierung auch für die Leitung einer Einrichtung für junge Menschen mit Behinderungen in Frage (Ziffer 4.2.1.3).

Für den Gruppendienst einer Einrichtung werden auf Grundlage einschlägiger Praxiserfahrungen Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen unabhängig von der Schulform grundsätzlich als geeignet angesehen. Ein sonderpädagogischer Schwerpunkt muss für den Gruppendienst nicht vorliegen. Lehrkräfte mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Förderschulen sind für den Gruppendienst in Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen (SGB IX) vorgesehen; diesbezüglich erfolgt eine Anpassung der Abschlussbezeichnung.

Bei der Streichung in Ziffer 4.2.1.7 handelt es sich um eine Folgeänderung. In Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen können sämtliche in Ziffer 4.2.1.4 angeführten Fachkräfte eingesetzt werden. Zudem wird eine Anpassung an die geänderte Rechtslage infolge des BTHG vorgenommen.

Zu Nr. 4:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat bereits am 20.06.2016 einen Beschluss zum Einsatz von Auszubildenden und Studierenden in dualen, berufsbegleitenden Ausbildungs- und Studiengängen in gemäß § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (außer Tageseinrichtungen für Kinder) gefasst. Dieser wird seither angewandt. Entsprechende Ausbildungen haben zwischenzeitlich einen höheren Stellenwert in der Ausbildungslandschaft erhalten und bieten für Träger Möglichkeiten, künftige Fachkräfte frühzeitig an sich zu binden. Es bestand seinerzeit die Absicht, diesen bei der nächstanstehenden Änderung der „Heimrichtlinien“ in diese aufzunehmen. Dies erfolgt mit vorliegendem Beschluss. Der Beschluss vom 20.6.2016 soll mit redaktionellen Anpassungen (u.a. Aufnahme der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung) übernommen werden.